

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Rahmenvorgaben
nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V
– Heilmittel –
für das Jahr 2024
vom 30. September 2023

1. In **Nummer 3** Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Nach Bewertung des bundesweit vereinbarten Anpassungsfaktors nach § 84 Abs. 2 Nummer 2 SGB V (Veränderung der Preise) stellen sie auf Grundlage der bereits bekannten Vergütungsabschlüsse für das Jahr 2024 einen Anpassungsbedarf in Höhe von plus 5,10 Prozent fest (siehe Anlage: Bewertung des Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ für die Jahre 2023 und 2024).“

2. In der **Anlage** wird die Tabelle für das Jahr 2024 wie folgt gefasst:

„Neubewertung für 2024**

Heilmittelbereich	Anteil an Preisberechnung	Veränderung zum Vorjahr
<i>Physiotherapie</i>	70%	6,01%
<i>Ergotherapie</i>	15%	2,41%
<i>Logopädie</i>	11%	2,61%
<i>Podologie</i>	4%	5,95%
<i>Ernährungstherapie</i>	0%	8,38%
Gesamt	100%	5,10%

***Die Aktualisierung der Veränderungen der Preise erfolgte am 22.01.2024 auf Grund der Veränderungen der Preise für Leistungen der Physiotherapie zum 01.01.2024. Auch erfolgte eine Korrektur für die Podologie, da zwei Positionen der Podologie bisher bei der Preisentwicklung für 2024 nicht berücksichtigt wurden. Die ursprünglich in den Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V Heilmittel für das Jahr 2024 vom 30.09.2023 ausgewiesenen Veränderungen der Preise für das Jahr 2024 in Höhe von plus 0,55 Prozent sind in der Neubewertung enthalten.“*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, den 22.01.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin